

1. Änderungssatzung vom 04.02.2021 zur Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 01.10.2019

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 03.02.2021 im Wege einer delegierten Entscheidung des Rates gem. § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalica die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica beschlossen:

Artikel 1

In § 1 der Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird nach der Gebührentabelle für den Instrumentalunterricht der folgende Absatz eingefügt:

Online-Unterricht

Online erteilter Unterricht wird anteilig mit 75 % berechnet. Die Erteilung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Musikschule Porta Westfalica und den Teilnehmern und nur in besonderen Ausnahmefällen wie z. B. Untersagung des Präsenzunterrichtes im Falle einer Pandemie. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

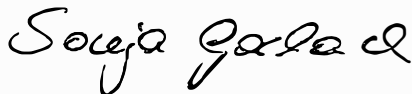
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 04.02.2021



Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin